

Satzung

Vorwort

Durch Mitgliederbeschluss bei der Jahreshauptversammlung am 06.01.2002 wurde der Orgelclub Obermain in Musikfreunde Obermain einstimmig umbenannt. Alle Rechte und Pflichten, sowie die Clubzugehörigkeit der Mitglieder werden durch die Umbenennung des Clubnamens nicht berührt.

1. Sinn und Zweck

"Musikfreunde Obermain" ist eine parteilose, nichtreligiöse Interessengemeinschaft von Musikfreunden aller Musikrichtungen, besonders von Volks- und/oder volkstümlicher Musik. Der Club arbeitet als nicht eingetragener Verein nach den Rechten des BGB.

Zu den Zielen des Clubs gehört es, das Liedgut zu pflegen indem Musikstücke vorgetragen werden (Einzeln oder in Gruppen), Spieltechnische Anregungen für verschiedene Musikinstrumente zu geben, damit die Spieler ihr Instrument besser beherrschen lernen und alle musikalischen und spieltechnischen Möglichkeiten ausnutzen können. Dies geschieht in vielfältigster Form z.B.:

- - Besprechen einzelner Musikepochen
- - Interpretationsmöglichkeit einzelner Musikstücke
- - spieltechnische Tipps und Tricks
- - allgemeiner Gedankenaustausch

Die Reihenfolge hat keinen Einfluss auf die Wertigkeit. Aber auch die Geselligkeit soll nicht zu kurz kommen.

-  [Satzung als PDF](#)
-  [Startseite](#)

2. Zusammenkünfte

Die Clubabende finden max. 1 x im Monat statt. Die geplanten Termine und Themen werden für das jeweilige Jahr bei der Jahreshauptversammlung vorgestellt und anschließend über unsere Homepage veröffentlicht. Auch über Termin- u. Themenänderungen wird auf unserer Homepage informiert. An den Abenden werden Themen behandelt, welche sich mit Musik in verschiedener Art und Weise beschäftigen.

3. Mitgliedschaft

Den "Musikfreunden Obermain" kann jeder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach [Mitgliedsantrag](#) die Vorstandschaft. Jedes Mitglied erkennt die Satzung an.

4. Vorstandschaft

Durch einstimmigen Mitgliederbeschluss bei der Jahreshauptversammlung am 2.4.2016 wurde festgelegt, dass die Vorstandschaft nur noch aus 3 Mitgliedern bestehen soll.

1. Vorstand, 2. Vorstand und Kassierer. Auch sollen diese für 3 Jahre gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Als gewählt für das jeweilige Amt gilt das Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, vorausgesetzt, es nimmt die Wahl an. Mehrere Posten können nicht auf eine Person vereint werden. Die Arbeit für den Club ist ehrenamtlich.

5. Jahresbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € jährlich. Er wird Anfangs eines jeden Jahres in der Regel per Banklastschrift in einer Summe eingezogen. Eine Aufnahmegebühr ist nicht vorgesehen. Ist eine Beitragserhöhung notwendig, kann die Erhöhung nur auf der Jahreshauptversammlung beantragt werden. Zur Erhöhung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Haftungsausschluß

Jedes Mitglied nimmt auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen der Musikfreunde teil. Eine Versicherung seitens des Clubs besteht nicht.

7. Clubnachrichten

Seit März 2009 werden die Clubnachrichten für Internetnutzer über unsere Homepage verbreitet.

Unsere Homepage lautet: www.musikfreunde-obermain.de

8. Jahreshauptversammlung

Der 1. Veranstaltungstermin eines jeden Jahres ist der Termin für die Jahreshauptversammlung. Hierbei werden die entsprechenden Wahlen durchgeführt. Auch wird dort das Jahresrahmenprogramm erarbeitet. Die Einladung erfolgt über unsere Homepage.

9. Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Vorstandschaftsbeschluss vom Club ausgeschlossen werden. Diesem ist der Grund des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist bindend und nicht anfechtbar.

10. Austritt

Jedem Mitglied steht der Austritt frei. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Kasse

Die Kasse ist jährlich von 2 Revisoren zu prüfen. Während der Jahreshauptversammlung ist von diesen entsprechend zu berichten. Die Beiträge können nur der Clubsatzung entsprechend zweckgebunden verwendet werden. (z.B.

- Kauf von Notenmaterial,
- Porto,
- Telefon,
- Zuschüsse für Clubveranstaltungen

usw.). Die Kasse und Clubkonten sind immer auf der Habenseite zu führen.

12. Auflösung des Clubs

Der Club kann nur durch einen schriftlichen Antrag aufgelöst werden. Nach Eingang des Auflöseseantrages beim 1. Vorsitzenden sind alle Mitglieder innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Nennung des Grundes zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen. Die Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Auflöseseantrages zu erfolgen. Der Club gilt als aufgelöst, wenn fristgerecht eingeladen wurde und einer Auflösung 75% der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Zustimmung oder Ablehnung des Antrages hat schriftlich und namentlich zu erfolgen.

Auch gilt der Club als aufgelöst, wenn sich kein 1. Vorstand findet und auch niemand dieses Amt kommissarisch übernimmt. Ebenso gilt der Club als aufgelöst wenn es weniger als 6 Mitglieder sind. Die materiellen Werte sind zu verkaufen und zusammen mit dem Restbestand der Kasse dem Roten Kreuz unverzüglich nach Auflösung zu übergeben.

13. Sonstiges

Diese Satzung gilt ab dem 06.01.2002. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und sind jeweils auf der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu bringen. Eine Änderung gilt als angenommen, wenn mind. 50 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Nicht auf der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglieder fügen sich den Beschlüssen der Versammlung.

Oberfranken, im Jan 2002